



**Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband
Sachsen-Anhalt e.V.**

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Str.13, 39108 Magdeburg

**Haus der Landwirtschaft
39108 Magdeburg
Maxim -Gorki Str. 13
Tel: 0162/4385964
e-mail: hwiegand@agv-sa.de
www.lufagv.de**

An alle unmittelbaren Mitglieder

Magdeburg, 15.04.2021

Kurzinformation für Arbeitgeber Nr.01/2021

1. Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren zur Ausweitung der 70-Tage-Regelung

Am 06.04.2021 haben wir Sie per mail über die vom Bundeskabinett beschlossene befristete Anhebung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung auf vier Monate bzw. 102 Arbeitstage und damit verbundene weitere Änderungen informiert.

Die Änderungen sollten in den Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes aufgenommen werden, über das der Bundestag am 15./16. April 2021 in zweiter und dritter Lesung beraten sollte.

Nunmehr wurde bekannt, dass der Bundestag in dieser Sitzungswoche nicht mehr über dieses Gesetz beraten wird. Seitens der SPD soll noch Änderungsbedarf bei der, im Zusammenhang mit der Ausweitung der Zeitgrenzen geplanten Melde- und Nachweispflicht des Arbeitgebers über einen Krankenversicherungsschutz der kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer gesehen werden. Sollte die Frage in den nächsten Tagen geklärt werden können, soll das Gesetz in der nächsten Woche im Bundestag beraten werden. Mit verkürzter Frist könnte es dann am 7. Mai 2021 im Bundesrat behandelt werden.

Wichtiger Hinweis:

Bis zur Verkündung des Gesetzes müssen Arbeitsverhältnisse, die den Anforderungen an kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse gerecht werden, arbeitsvertraglich **von vornherein nur auf 70 Tage oder 3 Monate begrenzt sein**, ansonsten gelten sie als versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und werden von der vorgesehenen Ausweitung nicht erfasst.

Aktuell sollten daher die Arbeitsverträge für kurzfristige Beschäftigungen von vornherein auf die Dauer von 70 Tagen oder 3 Monate befristet werden. Nach Verkündung des Gesetzes kann dann entsprechend auf 70 Tage bzw. 4 Monate verlängert werden.

2. Erneute Verlängerung der Sonderregelung zu telefonischen Krankschreibungen

Die Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist ein weiteres Mal um drei Monate, mithin bis zum 30. Juni 2021, verlängert worden. Der Beschluss trat bereits zum 01. April 2021 in Kraft. Inhaltliche Änderungen hat es nicht gegeben, so dass die telefonische Feststellung von Arbeitsunfähigkeit weiterhin zulässig ist bei Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen. Die niedergelassenen Ärzte müssen sich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische

Befragung überzeugen. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit kann bis zu sieben Kalendertagen sowie eine telefonische Verlängerung/Folgebescheinigung für weitere sieben Kalendertage erfolgen.

H. Wiegand

RAin Helgard Wiegand
Geschäftsführerin